

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 32 (1926)

Artikel: Die Landgrafschaft im Buchsgau
Autor: Türler, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Landgrafschaft im Buchsgau.

Von Prof. H. Türl er, Bundesarchivar.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Bern am 20. Juni 1926 in Oberbipp.

Wir schauen heute 500 Jahre zurück, in das Jahr 1426, als die Städte Bern und Solothurn die Landgrafschaft im Buchsgau erwarben und damit die rechtliche Grundlage für ihre Landeshoheit in dieser Gegend schufen. Landgraf Hans von Falkenstein und sein Sohn Hans Friedrich besaßen diese Rechte als Lehen der Hochstift Basel und verkauften sie am 23. Juli¹⁾ jenes Jahres mit Einwilligung des Bischofs an die beiden Städte um den Preis von 1600 Gulden, woran Solothurn zwei Drittel und Bern einen Drittel bezahlten, weil Solothurn ansehnliche Herrschaften im Buchsgau sein alleiniges Eigen nannte, während Bern nur für seinen Anteil am gemeinsamen Eigentum der Herrschaften Bipp und Neubechburg aufzukommen hatte.

Man darf sich bei der Besprechung dieses Ereignisses wohl fragen, von welchem geographischen Umfange und von welchem materiellen Inhalte die landgräflichen Rechte waren.

Ich bitte sie, nicht zu erschrecken, wenn ich sie noch gleich 1000 Jahre weiter zurückföhre, in die Zeiten, als die Alamannen über den Rhein zogen, 406 in diese Gegenden eindrangen und das Land

besetzten. Sie fanden am linken Ufer der Aare ein wohlangebautes und ordentlich besiedeltes Gelände mit Ortschaften wie Olten, Buchsiten, Bipp, etc. und die verschiedenen Orte, die mit Wil gebildete Namen tragen. Sie schufen sich selbst neue Ansiedlungen, wie die Orte, die eine Sippensiedlung durch die Endung „ingen“ verraten. In die unbebauten Landstriche rückten allmählich die Einzelhöfe vor²⁾.

Das Alamannen-Land zerfiel, wie es bei den Westgermanen schon unter Cäsar der Fall war, im Gau, d. h. in Bezirke, die eine Tausendschaft zu stellen hatten, welche ihrerseits wiederum Hundertschaften als Unterabteilungen hatten. Die Alamannen übernahmen für das Gebiet von Erlinsbach bis zur Einmündung des Siggernbaches in die Aare vermutlich den vorhandenen römischen Namen *regio buxi* (oder einen ähnlichen) und bildeten daraus den Namen Buchsgau, der auf den vielen an den Hängen des Jura wachsenden *buxus* (Buchs) zurückzuführen ist³⁾. Nach Meisterhans⁴⁾ kamen die romanisierten Burgunder nicht über diese obere Grenze am Siggernbach hinaus, was an den doppelsprachigen Ortsnamen bis Solothurn zu erkennen ist. Nachdem die Alamannen 496 durch Clodwig besiegt und das Land 536 von den Ostgoten den Franken überlassen worden war, griff die fränkische Reichsverfassung auch hier Platz. Der Gau wurde zur Grafschaft oder Statthalterschaft des Reiches, zum Amtsbezirk des Grafen.

Allerdings kommt der Name Buchsgau zum erstenmale erst in einer Urkunde von 1027⁵⁾ vor, laut welcher Einsiedeln in Burita begütert war.

1040 bestätigt Kaiser Heinrich III. dem nämlichen Kloster den Besitz des Kelnhofes — *colonia in vico Buxita in comitatu Buxcove* —, und 1080⁶⁾ schenkte Heinrich IV. die Grafschaft — den *comitatus Härichingen* — d. h. Herkingen in *pago Buxgowe*, an das Bistum Basel. Mit dieser Dingstätte Herkingen ist unzweifelhaft die ganze Grafschaft Buchsgau bezeichnet, wie etwa auch mit Grafschaft Rore der ganze Aargau genannt ist^{6a)}.

Obwohl jegliche Quellen fehlen, ist allerlei über den Buchsgau gemutmaßt oder gar behauptet worden, das der Kritik nicht Stand hält. So soll gemäß Eggenschwiler⁷⁾ nach der Schlacht bei Wangen (Wangen bei Olten oder Wangen bei Bern oder überhaupt ein anderes Wangen) im Jahre 610 der Buchsgau vom *pagus aventicensis* abgetrennt und zur Grafschaft erhoben und bei einer Änderung der Bistumsgrenzen unter König Dagobert zwischen 628 und 638 zur Diözese Basel geschlagen worden sein. Diese Behauptung beruht auf der Ueberlieferung, die Alamannen seien 610 in den transjurani- schen Gau von Aventicum eingebrochen und hätten bei Wangen die Burgunder geschlagen. Wir halten uns an die Darstellung von Meisterhans und glauben nicht daran, daß sich der Gau von Avenches über Solothurn hinaus erstreckt habe.

Nach Trouillat⁸⁾ soll der Buchsgau bis in relativ später Zeit zum Bistum Lausanne gehört haben und vor 1228 der Diözese Basel zugeteilt worden sein. Aber auch diese Annahme ist zu verwiesen; sie beruht nur auf einer falsch verstandenen Urkunde Kaiser Barbarossas vom Jahre 1155⁹⁾.

Dort sind die Grenzen des Bistums Konstanz nach dem Vorgange Dagoberts festgestellt, wonach die Diözese Konstanz an das Bistum Basel vom Einfluß der Bleich in den Rhein unterhalb Basel und dem Rheine nach zwischen dem Schwarzwald bis zur Aare grenzte, und dann zwischen dem Bistum Lausanne durch die Aare bis zum Thunersee. Daraus wurde geschlossen, daß Bistum Lausanne habe schon bei Aarau begonnen, und der Buchsgau habe damals zu dieser Diözese gehört. Wenn man sich so streng an den Wortlaut halten will, muß ja das Bistum Lausanne schon gegenüber Koblenz begonnen haben und nicht erst bei Aarau. Es ist eben ohne Not ein größeres Stück Aare als Grenze gegen Lausanne angenommen, als richtig ist. Die Schenkung des Buchsgaus an das Stift Basel beweist in dieser Hinsicht nichts, denn der Bischof von Basel besaß seit dem Jahre 1000 auch die weltliche Herrschaft über das St. Immertal mit Tramlingen, das doch kirchlich stets zum Bistum Lausanne gehörte. Es ist auch zu beachten, daß der ganze Buchsgau ein einziges Dekanat des Bistums Basel bildete und diese Dekanatseinteilung in sehr frühe Zeiten zurückreicht.

Der Bischof von Basel konnte als Pfaffe nicht selber zu Gericht sitzen und die landgräflichen Rechte ausüben. Er gab sie daher einem Weltlichen zu Lehen, wohl schon im 11. Jahrh. dem gräflichen Hause Froburg. Von 1201 an nennt sich ein Zweig der freiherrlichen Familie von Bechburg Grafen von Falkenstein, ohne daß man genau weiß, welchem Umstande diese Erhöhung zu verdanken war¹⁰⁾). Wahrscheinlich wurde dieser Zweig der Bechburger schon damals mit

den landgräflichen Rechten als Afferlehen durch die Grafen von Froburg belehnt.

Es ist nun in Bezug auf die ständischen Verhältnisse ganz interessant zu konstatieren, wie Graf Rudolf von Falkenstein die Landgrafschaft verscherzte. Aus unverdächtigen Urkunden geht hervor, daß dieses Ereignis im Jahre 1318 erfolgte. Wir wissen aus Dokumenten, daß die Söhne des Falkensteiners einer unebenbürtigen Ehe des Vaters mit der Tochter eines Ministerialengeschlechts — man vermutet, es möchte eine von Iffental gewesen sein — entsprossen und daher nur noch dem unsfreien Dienstmannen — oder Ministerialadel — angehörten. Der Sohn, Werner von Falkenstein, wurde freilich zu Ende 1371 vom Kaiser gefreit¹¹⁾, d. h. in den Freiherrenstand erhoben, blieb aber nichts desto weniger von der Landgrafschaft, die einst der Vater besessen hatte, ausgeschlossen und ebenso sein Sohn, der Freiherr Hans von Falkenstein.

Die landgräflichen Rechte waren 1318, nach dem Wegfall des Grafen von Falkenstein, als erledigtes Lehen an die mittelbaren Lehenherren, den Grafen Wolmar von Froburg und die Grafen von Nidau, den später bei Laupen gefallenen Grafen Rudolf III. und seinen Bruder, den Dompropst Hartmann von Basel und Solothurn, gelangt¹²⁾. Ihre Erben und Nachfolger waren Graf Johann von Froburg, der 1366 als letzter seines Stammes starb, und Graf Rudolf IV. von Nidau. Dieser ließ, keine eigenen Nachkommen mehr erwartend, im Jahre 1368¹³⁾ die Söhne seiner Schwestern, die Grafen Rudolf und Eberhard von Kiburg und Otto und Simon von

Tierstein, mitbelehn. Als er als letzter Graf von Neuenburg-Nidau im Jahre 1375 bekanntlich durch den Pfeil eines Guglers in Büren den Tod gesunden hatte, gingen in der Erbteilung die buchsgauischen Rechte an den Grafen Simon von Tierstein über und nach dessen Tode an seinen Sohn Otto. Die Tochter Claranna dieses letzteren war aber die Frau des Urenkels jenes Grafen Rudolf von Falkenstein von 1318, des Freiherrn Hans Friedrich von Falkenstein; sie brachte ihm die landgräflichen Rechte 1418 durch Erbschaft zu. Der Bischof von Basel erhob als Lehensherr Ansprüche auf die Landgrafschaft, zitierte den Falkensteiner vor sein Lehengericht, und als dieser an drei Gerichtstagen ausblieb und nur eine schriftliche Verantwortung einlegte, die nicht angehört wurde, sprach das Mannengericht die Landgrafschaft im Buchsgau als verfallenes Lehen dem Bischof zu¹⁴⁾). Der Letztere, Hartmann Münch, ließ sich jedoch noch im Jahre 1419 durch neue Urkunden, die der Falkensteiner produzierte, dazu bewegen, ihn zum Landgrafen im Buchsgau einzusetzen. Diese neuen Briefe waren in der Tat neu. Sie waren nämlich ad hoc gefälscht, es sind von 1302, 1315, 1319 (2), 1323 und 1371 datierte Stücke. In denjenigen von 1319 erklären die Grafen Hartmann und Rudolf von Nidau und Bolmar von Froburg, da nur ein edler Freier in der Landgrafschaft Buchsgau richten könne, ihr Oheim Graf Rudolf von Falkenstein, der dieselbe von ihnen als Alsterlehen der Stift Basel empfangen habe, sich „verungenosset“ habe, und nicht mehr mit freiem Stabe richten könne, sei das Lehen ihnen verfallen,

worüber noch ein Lehengericht zu befinden habe. Zugleich versprechen sie, daß, wenn der Falkensteiner von Kaisern oder römischen Königen wieder gefreit werde oder jemand von seinen Erben und Nachkommen, die seines Mannsstammes, Geschlechts oder Wappens (gleich Wappens) wären, so soll ihm oder ihnen die Landgrafschaft ohne weiteres wieder zukommen. Inzwischen sollen die von Falkenstein bei allen ihnen gewährten Gnaden, Freiheiten und Rechten im Buchsgau verbleiben. 18 Tage später anerkennen die drei Grafen von Nidau und Froburg, nachdem das Lehengericht die Landgrafschaft ihnen zugesprochen hatte, daß, wenn der Fall der Freiung eintrete, dem Gefreiten die Landgrafschaft wieder zu Lehen gegeben werden solle und wenn dem nicht stattgegeben werde, sollen die Landleute nicht mehr den drei Grafen, sondern dem von Falkenstein gehorsam sein. Diese Briefe sind jedoch durchaus falsch: die einen, die noch in der Urkchrift vorhanden sind, lassen sich als solche aus der Schrift und den falschen Siegeln erkennen, andere, die nur als beglaubigte Kopien (Vidimus) auf uns gekommen sind, nennen für die betreffenden Jahre unmögliche Personen, wie 1323 den drei Jahre vorher verstorbenen Domprobst Hartmann von Nidau, oder 1302 den erst 17 Jahre später auftretenden Grafen Peter von Narberg. Dies alles hat schon 1856 Josef Euthach Kopp erkannt und in seinen Geschichtsblättern¹⁵⁾ dargestellt.

Der Freiherr Hans Friedrich von Falkenstein hatte mit den Fälschungen vollen Erfolg, er wurde, wie schon erwähnt, 1419 vom Bischof mit den landgräflichen Rechten im Buchsgau belehnt. Nicht lange

jedoch konnte er sich der neuen Würde erfreuen, denn ihm waren in den Städten Bern und Solothurn zwei mächtige Nebenbuhler erwachsen, die mit lüsternen Augen nach seinen Hohheitsrechten ausschauten, die ihnen erst die volle, uneingeschränkte Gewalt in ihren neu erworbenen buchsgauischen Herrschaften¹⁶⁾ verschaffen konnten. Solothurn besaß seit 1402 die Herrschaft Neu-Falkenstein (mit Balstal) und erwarb 1416 die Alt-Bechburg mit ihrem Gebiet und 1420 Alt Falkenstein in der Klus. Gemeinsamer Besitz beider Städte waren seit 1413 und 1415 die Herrschaften Bipp (mit Wiedlisbach), Erlinsburg und Neu-Bechburg (mit Fridau). Alle diese Herrschaften waren froburgischer und hierauf nidauischer Besitz gewesen und wie die Landgrafschaft an die Schwestern des letzten Grafen von Nidau, Verena von Tierstein (1375), bald aber (1379) an die andere Schwester, Anna von Kiburg und ihre Söhne gelangt. Sie waren dann an Österreich verpfändet und mit Verhaftungen belastet als österreichisches Lehen an Graf Egon von Kiburg verliehen worden. Dieser verpfändete Neu-Bechburg 1405 an den Basler Bürgermeister Konrad von Laufen und trat sein Lösungsrecht 1411 an die Stadt Bern ab, welche indessen davon zunächst noch keinen Gebrauch machte. Als Graf Egon offenbar im Jahre 1405 auch Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg verpfändet hatte, trat er sein Lösungsrecht 1406 an beide Städte Bern und Solothurn ab. In einem geheimen Vertrage von 1407 tat Österreich das nämliche zugunsten der Stadt Bern, während 1411 Graf Otto von Tierstein die gleiche Gunst, ebenfalls in einem geheimen

Bertrage, der Stadt Solothurn erwies. Als Solothurn an die Lösung der Pfandschaften schreiten wollte, machte jedoch Bern seine Rechte geltend, so daß ein heftiger Kampf unter ihnen entbrannte, der erst 1413 durch einen eidgenössischen Schiedsspruch beigelegt wurde. Gemäß diesem Spruch wurden Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg gemeinsames Eigentum der zwei Städte, und Neu-Bechburg sollte es gleichfalls werden, sobald Bern sein Lösungsrecht geltend gemacht haben würde, was 1415 geschah. Wir wollen gleich noch erwähnen, daß dieses Kondominium 1463 sein Ende fand, indem damals durch eine Teilung das Amt Bipp bernisch und Neu-Bechburg solothurnisch wurden.

Der neue Landgraf im Buchsgau konnte bei dem Drucke, den die zwei Städte unzweifelhaft auf ihn ausübten, seiner Macht nicht recht froh werden; er und sein Vater, der 1423 mitbelehnt worden, verkaufsten schon nach sieben Jahren, eben 1426, „die Landgrafschaft“ an jene, ihre beiden Nebenbuhler, jedoch unter Vorbehalt des Gebietes unterhalb der Burg Hagberg¹⁷⁾ bei Olten. Beide Städte ließen sich vom Bischof von Basel für ihre Anteile belehnen, Bern am 23. Juli 1426 in der Person des Ulrich von Erlach und Solothurn (am 24. November 1427) in derjenigen seines Schultheißen Hemmann von Spiegelberg. Schon am 8. Mai 1427 belehnten die beiden Städte ihrerseits den Freiherrn Hans von Falkenstein und die Söhne Hans und Thomas des inzwischen verstorbenen Hans Friedrich von Falkenstein mit den landgräflichen Rechten im unteren Teile des Buchsgaus unterhalb Hagberg¹⁸⁾.

Für den vollgültigen rechtlichen, für die Bewohner des Buchsgaus verbindlichen Besitzübergang war noch ein förmlicher Rechtsakt vor dem Landgericht selbst nötig. Das geschah am Montag vor *divisio apostolorum* 1428¹⁹⁾, „vor verbannenem Landgericht in der Bachtelen bei Erlinsbach auf dem Erzbach“. Dort erklärte Hans von Falkenstein, Landgraf im Sissgau, er habe die Landgrafschaft im Buchsgau „vor etwas zits“ den Städten Bern und Solothurn verkauft und gibt nun die Grenzen derselben genau²⁰⁾ an; er habe die Landgrafschaft dem Bischof von Basel übergeben und dieser habe sie zu Händen der zwei Städte dem Ulrich von Erlach und Hemman von Spiegelberg geliehen, jetzt wolle er sie den beiden Städten vor Gericht fertigen und da ihn die Sache selbst betreffe, stand er vom Gerichtsstuhle auf, und setzte einen anderen Richter an seiner Statt. Er tat dies mit dem Freiherrn Heinrich von Rosenegg, Herrn zu Wartenfels, in dessen Hand er auf das Erkenntnis des Gerichts hin die Landgrafschaft und alle Herrlichkeit und Rechte aus seiner Hand übergebe. Der Richter aber übertrug die Rechte in die Hand des Hemmann von Spiegelberg, „der doch um den mehrern Teil Mann und Träger sei“, zu Händen beider Städte. Dabei wurde ausdrücklich der untere Teil unterhalb Hagberg für den Falkensteiner und seine Erben vorbehalten. Auf diese Weise waren also die landgräflichen Rechte örtlich verteilt worden, indem im einen Teil Solothurn sie allein, in einem anderen Solothurn und Bern sie gemeinsam und in einem dritten Teil sie dem von Falkenstein gehörten.

Wenden wir uns endlich noch dem materiellen Inhalte der landgräflichen Rechte zu. Wir haben darüber Weistümer, d. h. Feststellungen durch Gerichtsurteil von 1302, 1323, 1356, 1368 und 1371. Die ersten beiden und das letzte sind die unechten Urkunden, die 1419 entstanden sind und also wiedergeben, was im letztern Jahre Rechtens war. Sie sind etwas ausführlicher als die echten Urkunden von 1358 und 1368. Danach gehörten dem Landgrafen zu: Die Hochgebirge, Hochwälder (Eichelmaß), Fischchenzen, Wasserläufe, Wildbänne d. h. Jagdrecht, Federspil d. h. Vogeljagd, alle Stöcke und Galgen d. h. Gefängnisse und Hochgerichte, und was an das Blut geht, also die Beurteilung der todeswürdigen Verbrechen, Zölle und Geleit, Bankarten, d. h. die Verlassenschaft von Ungehorschen, alle herkommen Lüt oder Verlassenschaft der Landsfremden, alles gefundene Gut unter der Erde, also Schätze, alle Erdgruben, gefundenes Gut bei schädlichen Leuten, d. h. gerichteten Missetätern oder deren, die den Lümden fliehend, also beschuldigt werden und flüchtig sind; alles gestohlene Gut, das konfisziert wird, und das verlaufene Vieh oder das mulafe.

Weil der Landgraf jedem Gericht halten soll, ob er davon einen Nutzen habe oder nicht, ist jedes Haus ihm ein Viertel Hafer auf St. Gallentag und ein Fastnachthuhn zu liefern schuldig; von jeder Schafherde erhält er zu Ostern ein Weidlamm. Derjenige, dem zum Landtag geboten ist und der ohne ehehafte Not ausbleibt, und wer den Landtag verläßt, bevor dieser beendet ist, verfällt in eine Buße von 3 Pfund 1 Hesbling. Wer das Jagdrecht des Land-

grafen schädigt, zahlt 10 Pfund Buße, wer verfalsenes Gut hinterzieht, ist ihm mit Leib und Gut verhaftet, wer kriminelle oder mißtätige Sachen verheimlicht, tritt in die Strafe des Verbrechers. Wer den Rechten der Landgrafschaft ungehorsam ist, den mag der Landgraf mit Leib und Gut dazu zwingen; zieht oder flieht ein Ungehorsamer aus der Landgrafschaft, so darf ihm der Landgraf um das Verfallene und seine Ungehorsamkeit nachjagen. 1419 wurde beigesfügt, dem Landgrafen gehörten auch alle „Mäß“ (Aussicht über die Maße), alle „Wach“ (Fischsache), alle „Landgräben“, so man beschließen mag“ (Weiher). Ferner: wer in der Landgrafschaft verrufen wird und den Frieden löst und versöhnt wird, gibt dem Landweibel ein Pfund für den Ruf und soll am offenen Landtag wieder hineingerufen werden. Gedermann, der in der Landgrafschaft wohnt, oder ein Haus hat und über 13 Jahre alt ist, ist verpflichtet, auf Gebot hin am Landtag zu erscheinen.

Vom geltenden Rechte ist damit nur das am wichtigsten erscheinende erwähnt. Wie dankbar wären wir, wenn wir hierüber ein Mehreres erfahren könnten, sowohl über das Strafrecht als über das Prozeßrecht. Man könnte meinen, die Landtage hätten nur noch als Blutgericht bestanden, aber ihre Kompetenz wird nach unten schwerlich begrenzt gewesen sein. Dies beweisen schon die Fälle, wo das Verrufen des Schuldigen aus dem Landgericht oder bloße Konfiskation und Buße geübt wurde. Aber auch zivilgerichtliche Kompetenz wird wenigstens im 14. Jahrhundert das Landgericht noch besessen haben, wenn auch die Prozesse um Frei und Eigen abgenommen hatten.

Aus den Namen der an Landtagen Beteiligten erkennen wir, daß diese aus dem ganzen Gebiete des Buchsgaus kamen. 1368 wird z. B. genannt Hans Boller, Vogt zu Wietlisbach; 1302 oder 1419: Hans Müller von Niederbipp, Vogt in dem Amte; 1419: aus Wietlisbach Rutschmann von Küpfen und Hans Boller; 1427: Hermann am Weg und Hansli Schmits von Wietlisbach, Ueli Studer und Kunzmann Schürch von Attiswil, Heini Roth von Farnern, Hug Dütschmann von Rumisberg, und Ruedi Obrist von Niederbipp. Man ersieht daraus, daß keine besonderen Herrschaften von der Kompetenz des Landgerichts befreit waren; insbesondere standen die Herrschaft Bipp und das Städtchen Wiedlisbach unter der hohen Gerichtsbarkeit des Landgrafen²¹).

Der Landgraf ließ das Gericht stets durch einen adeligen Freien, d. h. Freiherrn, präsidieren (1302 durch Hug von Lupfen, 1323 war es Niklaus von Wartensels, 1356 Hug von Gutenburg, 1368 und 1371 Hans von Tengen, 1428 Heinrich von Rosenegg. Aber 1428 werden der Schultheiß Spiegelberg von Solothurn und Ulrich von Erlach von Bern vom Bischof als genügend qualifiziert erklärt, auch ohne Freiherrenstand die landgräfliche Gewalt auszuüben.

Die Ausführung der Befehle des Landgrafen stand dem Landweibel zu, der gewiß auch bei „handhafter Tat“ sofort von Amtes wegen einschreiten und den Verbrecher verfolgen mußte. Die Gerichtsstätten waren: 1302: Wigerichshofstatt, 1321 Allerheiligen am Siggern, 1356 zum Hüzgeren, einer abgegangenen Ortschaft bei Oensingen, 1368 Werde, 1371 Hüzgeren, 1428 Bachtelen bei Erlinspach.

Man erkennt aus den angeführten Rechten, daß sie die Regalien in sich schlossen und kurz die Landeshoheit bedeuteten. Vom Mannschaftsrecht, dem Heerbann, ist freilich nicht die Rede, aber dieses Recht gehörte ebenfalls zu den Kompetenzen des Landgrafen. 1419 wurde freilich vom bischöflichen Mannengericht das Mannschaftsrecht dem Grafen Hans von Tierstein als bischöflichem Pfalzgrafen und dem Rudolf von Ramstein zugesprochen, welche es nachträglich, 1430, noch besonders den Städten Bern und Solothurn und dem jungen Herrn von Falkenstein veräußerten²²).

Noch haben wir das Schicksal der landgräflichen Rechte im bernischen Teile des alten Buchsgaus zu besprechen²³). Beim Wechsel auf dem Bischofstuhle im Jahr 1458 wurde für Bern Kaspar vom Stein mit der Hälfte der Landgrafschaft in den gemeinsamen Herrschaften Bipp und Bechburg belehnt. Aber nachdem im Jahre 1463 durch Aufhebung des Kondominiums Bern alleiniger Herr von Bipp, Vietlisbach und Erlinsburg geworden war, unterließ es, dem Bischof von Basel weiter zu huldigen. 1468 tat dies Solothurn allein durch seinen Schult heißen Ulrich Wyß. Der Bischof von Basel reklamierte in den Jahren 1508 und 1511 (in diesem Jahre durch eine besondere Gesandtschaft) in Bern, dessen Rat erklärte, man möge nachforschen, wenn Bern noch etwas von der Landgrafschaft innehabe, so werde es sich so erweisen, wie die Gebühr es erfordere. Der Bischof reagierte nicht mehr bis 1670 und 1672, als er wieder sein Lehenrecht geltend machte und zwar gestützt auf die Chronik von Wur-

stisen und auf Notorietät. Die Landleute glaubten, Bipp sei von König Pipin erbaut worden und sei sein Jägerhaus gewesen. Neu-Bechburg und Bipp hätten Bern und Solothurn gemeinsam besessen und dann geteilt. Solothurn habe sich in jüngster Zeit mit dem Bischof über seine Verpflichtung auseinander gesetzt.

Der Rat von Bern nahm die Ansprüche mit Verwunderung und Befremden auf und wies nach, daß in den Lehenbriefen um die Landgrafschaft niemals Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg erwähnt seien, und daß in allen seinen Erwerbstiteln für diese Herrschaften von 1406 an diese stets als freies Eigen und niemals als Lehen bezeichnet seien. Damit entzog sich Bern der Verantwortung. Wir haben aber gesehen, daß auch der spätere bernische Anteil stets unter der hohen Gerichtsbarkeit des Landgrafen stand, so lange ein solcher existierte. Erst als die Bögte von Bipp und Bechburg die landgräflichen Rechte handhabten, verschmolzen diese mit den übrigen grundherrlichen Funktionen der Bögte. Theoretisch und praktisch blieben dieselben bestehen, und der Rechtstitel für die Landeshoheit der Städte Bern und Solothurn in Teilen des ehemaligen Buchsgaues war stets die Erwerbung der Landgrafenrechte im Jahre 1426.

Wir lassen hier als Beilagen noch die zudienenden, von Oberrichter Dr. W. Merz gütigst mitgeteilten Regesten aus dem Faszikel Buchsgau des ehemaligen fürstbischöflich-baselischen Archivs im Staatsarchiv Bern folgen.

1458 XII. 15. Schulth. und Rat zu Bern stellen gegenüber Bischof Johansen von Basel den Revers aus, nachdem er ihrem Altschulth. Caspar vom Stein als Trager das Lehen geliehen hat, nämlich den halben teile der Landgrafschaft im Busgau uswändig Baldstatal gelegen, so breit und wit die und von dem wirdigen stift zu Basel lehen ist und uns zu unserm teile zugehöret. — Orig. Berg.

1468 XII... (m... vor 1. Niclausen tag [das Papier ist defekt]). Ulrich Biso, Schulth. zu Soloturn, empfängt vom Bischof von Basel als Trager der Stadt die vestinen Valckenstein und allt Valckenstein, die man nempt die Clus, item allt Bechburg die ein vesti, — — —, item die lanndgrafschaft im Bußgöw im Balstatal, als witt und breit die gatt, item und der übrig [teil] der selben lanndgrafschaft halber, als min herren von Soloturn den mit der statt Bern in gemeinschafft zu lehen gehept und aber ein teylung mitt inen getan habent, dz denen von Soloturn der teyl der lanndgrafschaft usserhalb Balstatal, so wit und breit die herschafft Rotenbechburg gatt, zugeteilt und beliben, item der teil der genannten lanndgrafschaft, den die statt Soloturnn von jungkher Thoman von Valckenstein mit Göcken gekoufft hatt, nämlich von Ollten bis gen Hagberg und von Ollten und Hagberg ab gen Erlisbach in Erzbach und den Erzbach nider bis in Arenfurt, item die quart des Bechenden zu Lostonff und den berg Lütwil in Bäkler bistumb.

1511 IX. 12. (freitag vor crucis exalt.) lehnt Bern den Lehenempfang ab, weil die Grafschaft in der Stadt Soloturn Handen sei, der Bischof möge sich dorthin wenden.

Das tat er, 1527 fanden Verhandlungen statt; am 4. X. 1527 mußte Soloturn die Lehenherrlichkeit des Bischofs anerkennen, ebenso 1534 auf dessen Mahnung. Unter Bischof Jakob Christoph verbrannte dann die Kanzlei mit der Registratur. Sein Nachfolger habe wieder reklamiert, allein wie vorher seien Religionsunruhen dazwischen gekommen.

1666 begann der Streit von neuem, ein Bericht stellte den bisherigen Hergang zusammen und begutachtete die Frage, ob die Gerechtigkeit verjährt sei, wie Solothurn einwandte. Der Bischof machte auch den Heimfall des Lehens geltend und gelangte an die Tagsatzung. Nach langem Schriftenwechsel und Verhandlungen kam es zum Vertrage vom 25. IX. 1669.

1669 IX. 25. Vertrag zwischen dem Bischof Joh. Conrad von Basel und Schulth. und Rat zu Soloturn: nachdem zwischen den beiden Kontrahenten wegen des landgräfl. buchsgauischen Lehens eine Zeitlang Streit gewaltet, indem Kraft des Vertrages von 1527 der Bischof wegen unterlassener Huldigung und Lehenrequisition das ius caducitatis geltend gemacht, aber zu Bezeugung des zum Stande Solot. tragenden nachbarlichen friedfertigen Gemütes veranlaßt worden, entweder auf neuerlicher Empfahrung zu bestehen, oder aber, wenn Solot. es eigentümlich besitzen wolle, auf einen billigen Abtrag zu dringen, wogegen Solot. die Praeskription eingewendet, ist nun nach ergebnislosen Konferenzen zu Pruntrut und Delsberg durch Caspar Schnorpff, Weihbischof und Dr. Georg Alban Meyer, Propst zu Waldkirch, beides Domherren zu Basel, sowie Joh. Theobald Frhn. v. Reinach, bischöfl. bas. geh. Rat und Landhofmeister, einerseits und Peter Suri, Säckelmeister, Hauptmann Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber, und Urs Suri, alle des ordentlichen Rates zu Solot., folgender Vergleich gemacht worden: Die Domstift überläßt dem Stande Solot. das Lehen der Dörfer Ternwiler und Ettingen zu Eigentum, wogegen Solot. auch die dem Bischof vorgestreckten Kapitalien, nämlich i. J. 1639 4000 Gl. und i. J. 1650 7000 Gl. = 11,000 Gl., die mit den verfallenen Zinsen über 20,000 Gl. ausmachen, völlig nachläßt; die Landgrafschaft im Buchsgau geht dabei ohne weitere Rekognitionspflicht für ewige Zeiten an Soloturn über; sollten nachträglich Schriften oder Dokumente zum Vorschein kommen, daß die Landgrafschaft früher schon dem Stand Solot. cediert worden, so fällt dieser Vergleich als nichtig dahin und bleibt alles in vorigem Stand. Siegler: Bischof, Domkapitel und Soloturn.

Anmerkungen.

- 1) Urkunde vom 23. VII. 1426, abgedr. im Solothurner Wochenblatt (SW) 1820, 403. Ueber die Verteilung des Kaufpreises s. Trouillat, Monuments de l'ancien Evêché de Bâle V, 269.
- 2) R. Meisterhans, Älteste Geschichte d. Kts. Solothurn, 136 ff.
- 3) Idiotikon IV, 999.
- 4) Bassler Zeitschr. f. Geschichte XIV, 32.
- 5) Eggenschwiler, Die territoriale Entwicklung d. Kts.

Solothurn 15. Geschichtsfreund 1, 126. Die folg. Urk. v. 1040 im Urkundenbuch d. Stadt u. Landsh. Zürich I, 124. ⁶⁾ Urk. v. 1080 in Fontes Rerum Bernensium I, 341. Vgl. über diese Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 24 n. 1 und Meyer von Knonau in Jahrbücher Heinrichs IV, Bd. III, 341 n. 175. ^{6a)} Ueber Rore s. Merz, Die Rechtsquellen d. Kts. Aargau I, 1, 39. ⁷⁾ Eggenschwiler 1 c. 18. Meisterhans 130. ⁸⁾ Trouillat I, LXVII. Urkunde von 1155 in FRB I, 434. ⁹⁾ Genealog. Handbuch z. Schweizer Geschichte I, 247 f. Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde IV, 2, 249. ¹⁰⁾ Gen. Hdb. I, 249. ¹¹⁾ Waren die Nidau schon seit 1307 Anteilhaber, wie P. Aeschbacher in Die Grafen von Nidau 109 annimmt? ¹²⁾ Urk. FRB IX, 61. ¹³⁾ Urteil des Mannengerichts v. 25. VIII. 1419 in Kopp, Geschichtsblätter II, 226. ¹⁴⁾ Das geschah nach Trouillat V, 252 wirklich noch im Jahre 1419. Abweichend davon in Geschichtsblätter II, 231 und in SW 1813, 341. ¹⁵⁾ Geschichtsblätter II, 211 ff. Die zitierten Urk. sind alle nach ihren Daten dort und in den FRB zu finden. ¹⁶⁾ Vgl. für das folgende Eggenschwiler 106—125 und mittelalterliche Kunstdenkmäler des Kts. Solothurn 17, 22, 53, 56, 63. ¹⁷⁾ Ebendorf 91, Hagberg. ¹⁸⁾ Urk. v. 23. VII. 1426 in SW 1820, 392, v. 24. XI. 1427, ib. 394, 7. V. 1427 in Trouillat V, 269, v. 8. V. 1427 ib. 1821, 222. ¹⁹⁾ Urk. v. 12. VII. 1428 in SW 1820, 336. ²⁰⁾ Die Grenzen sind genau von Merz in der Karte zu Die Burgen des Sisgaus IV verzeichnet, etwas summarischer in der Karte v. Eggenschwiler am angegebenen Orte. ²¹⁾ Mit Unrecht behauptet M. v. Stürler in Wurtemberger Geschichte der Alten Landschaft Bern II, 409 das Gegenteil. ²²⁾ SW 1813, 343. ²³⁾ Hier nach Bippbuch A, im Staatsarchiv Bern.

Es ist noch auf die interessante und ergebnisreiche Untersuchung von Dr. Aug. Burckhardt über die Herkunft der Grafen von Froburg hinzuweisen, die in der Basler Festgabe zur 80. Jahresversammlung der Allg. Geschichtsforsch.-Ges. d. Schweiz, 1926, enthalten ist. Darnach stammten die Froburger in direkter Linie von den Grafen vom Bliesgau und von Lunéville ab und gehörten damit einem oberlothringischen Grafengeschlecht an, das zu seinen Ahnen sowohl die Merowinger als auch die Karolinger, speziell Kaiser Lothar, zählte. Die Froburger wurden schon im

11. Jahrh. in das Bistum Basel verpflanzt, waren vermutlich schon vor 1080 als Landgrafen des Buchsgaus kaiserliche und von 1080 an bischöfliche Lehenleute. Schon im 10. Jahrh. saßen drei Glieder ihrer Familie auf dem Basler Bischofsstuhle. Ihren Namen führten die Froburger von der bald nach 1080 erbauten Stammburg Froburg bei Olten.
